

Beleg über den vorübergehenden Verleih einer Waffe/Munition

(§ 38 Nr. 1 e i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)

Angaben zur **Person des Leihgebers (Überlasser):**

Name, Vorname/n	
Straße, HausNr.	
PLZ, Ort	
Tel. / e-mail	

Angaben zur **Person des Leihnehmers (vorübergehender Erwerber und Besitzer):**

Name, Vorname/n	
Straße, HausNr.	
PLZ, Ort	
Tel. / e-mail	

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer nur für die Dauer von **maximal einem Monat** ab Datum der Überlassung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 a WaffG und lediglich für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit folgende Waffe:

Waffenart	Kaliber	Modell/Bezeichnung	Waffennummer

Waffenbesitzkarte des Leihgebers:

WBK Nr.		Behörde	
---------	--	---------	--

Waffenbesitzkarte (und Jagdschein) des Leihnehmers:

WBK Nr.		Behörde	
Jagdschein Nr.		Behörde	

Der Leihnehmer der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte des Leihgebers, auf der die oben genannte Waffe eingetragen ist.

- Die vorstehend genannte Waffe / Munition wird zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck überlassen und darf im Rahmen dieses Vertrages auch nur insoweit verwendet werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG)
- zum sportlichen Übungsschießen und zur Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen oder
 - zum jagdlichen Übungsschießen und zur Jagd.
- Die vorstehend genannte Waffe / Munition wird vorübergehend überlassen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1b WaffG)
- zum Zweck der sicheren Verwahrung
 - zum Zweck der Beförderung

Wird die Waffe / Munition zum Zweck der sicheren Verwahrung oder zur Beförderung übergeben, so darf sie ebenfalls nur vorübergehend, nicht jedoch auf einen Monat beschränkt, überlassen werden. Hier muss jedoch zumindest ein Ende absehbar sein, damit eine vorübergehende Überlassung vorliegt.

Weitere Hinweise:

- Ein Überlassen von Waffen und Munition an Dritte ist nicht gestattet.
- Der Beleg ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und ist im Umgang mit der Waffe und Munition mitzunehmen und Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Waffe / Munition ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu transportieren und zu verwahren.
- Die Waffe / Munition wurde in einwandfreiem Zustand übergeben, spätere Beschädigungen gehen zu Lasten des Leihnehmers.
- Bei Diebstahl oder Verlust ist **sofort** der Leihgeber, die zuständige Waffenbehörde und die Polizei zu informieren.

Überlassungsdatum:		Rückgabedatum:	
Unterschrift Leihgeber:			
Unterschrift Leihnehmer:			